

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.09.2020

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.140-232/18

Zulassungsnummer:

Z-19.140-2428

Geltungsdauer

vom: **7. September 2020**

bis: **7. September 2025**

Antragsteller:

Maars Holding BV

Newtonweg 1
3840 Harderwijk
NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

**Bauprodukte (Profile, verglastes Rahmenelement und Wandelement) für
Brandschutzkonstruktionen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und neun Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der folgenden Bauprodukte für Brandschutzkonstruktionen:

- Ständer- oder Riegelprofil aus Stahlblech
- U-Profil zum Einklipsen aus Stahlblech
- verglastes Rahmenelement, im Wesentlichen bestehend aus
 - einem Aluminiumrahmen und
 - einer ESG-Scheibe
- Wandelement, im Wesentlichen bestehend aus:
 - einer Stahlblechschale mit eingelegter
 - Gipsplatte und
 - Mineralwolleplatte sowie
 - ggf. einem Randstreifen aus Feuerschutzplatten,

jeweils nach Abschnitt 2. Sie gilt außerdem für den allgemeinen Nachweis zur Verwendung dieser Bauprodukte in nichttragenden Brandschutzkonstruktionen.

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für Bauarten zum Errichten von Brandschutzkonstruktionen geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Brandschutzkonstruktionen aufgeführt sind.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Aufbau

2.1.1 Allgemeines

Die grundsätzliche Eignung der Zulassungsgegenstände zur Verwendung in Brandschutzkonstruktionen wurde durch brandschutztechnische Eignungsnachweise an Bauteilen, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Die Zulassungsgegenstände sind in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Andere Nachweise, wie z. B. der Dauerhaftigkeit, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Die Konstruktions- und ggf. Materialangaben der einzelnen Teile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2 Ständer- oder Riegelprofil

Das Ständer- oder Riegelprofil der Firma Maars Holding BV, Harderwijk (NL), besteht aus

- zwei miteinander verbundenen, durch Rollumformung konturierten Profilen entsprechend den Anlagen 1 und 2, aus 0,8 mm dickem Stahlblech der Stahlsorte DC01 ZE 25/25 nach DIN EN 10152¹ und
- zwei 0,6 mm dicken, geschlitzten und T-förmig gekanteten Profilen aus Stahlblechen der Stahlsorte DX52DZ+ZE nach DIN EN 10346², die beidseitig des Ständer- oder Riegelprofils, im Flanschbereich eingesteckt sind

1	DIN EN 10152:2017-06	Elektrolytisch verzinkte kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen- Technische Lieferbedingungen
2	DIN EN 10346:2015-10	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.140-2428

Seite 4 von 9 | 7. September 2020

Das Ständerprofil darf mit Ausstanzungen, z. B. für Anschlüsse im Sockel- oder Deckenan- schlussbereich, entsprechend Anlage 1 hergestellt werden.

Abmessungen: 56 mm x 37 mm

2.1.3 U-Profil zum Einklipsen

Die U-förmigen Profile zum Einklipsen der Firma Maars Holding BV, Harderwijk (NL), beste- hen aus mehrfach gekantetem, $\geq 0,8$ mm dicken Stahlblech der Güte DX52DZ+ZE nach DIN EN 10346², 34 mm x 30 mm, mit einer einseitigen, 20 mm breiten Abkantung, entspre- chend Anlage 7.

2.1.4 verglastes Rahmenelement

2.1.4.1 Allgemeines

Das verglaste Rahmenelement der Firma Maars Holding BV, Harderwijk (NL), besteht im Wesentlichen aus

- einem Rahmen,
- der Verglasung aus
 - einer Scheibe und
 - Glashalterleisten sowie
- Eckwinkeln und Schrauben,

nach den Abschnitten 2.1.4.2 und 2.1.4.3 und den Anlagen 3 bis 6.

2.1.4.2 Rahmen

Der Rahmen besteht aus 1,6 mm dicken Strangpressprofilen aus Aluminium nach DIN EN 15088³ und DIN EN 12020-1⁴ entsprechend Anlage 5.

Abmessung: 52,5 mm x 40 mm und 22 mm x 40 mm (jeweils Ansichtsbreite x Tiefe)

2.1.4.3 Verglasung

2.1.4.3.1 Scheibe

Es ist eine 6 mm dicke Scheibe aus thermisch vorgespanntem Kalknatron- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2⁵ zu verwenden.

Die maximal zulässige Größe der Scheibe (Breite x Höhe) beträgt 1425 mm x 2811 mm.

2.1.4.3.2 Glashalterleiste

Die Glashalterleiste besteht aus einem normalentflammbaren⁶ PVC-Profil⁷ entsprechend Anlage 6.

2.1.4.3.3 Eckwinkel und Schrauben

Die Eckwinkel bestehen aus 1,5 mm dickem Stahlblech nach DIN EN 10131⁸ entsprechend Anlagen 9, in Verbindung mit Stahlschrauben $\geq 3,5$ x 16 mm nach DIN EN 14566⁹

3	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – Technische Lieferbedingungen
4	DIN EN 12020-1:2008-06	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingun- gen
5	DIN EN 12150-2:2005-01	Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicher- heitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm
6	Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019, s. www.dibt.de	
7	Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
8	DIN EN 10131:2006-09	Kaltgewalzte Flacherzeugnisse ohne Überzug und mit elektrolytischem Zink- oder Zink-Nickel-Überzug aus weichen Stählen sowie aus Stählen mit höherer Streckgrenze zum Kaltumformen – Grenzabmaße und Formtoleranzen
9	DIN EN 14566:2014-11	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Abmessung: 97 mm x 97 mm

2.1.5 Wandelement

2.1.5.1 Allgemeines

Das Wandelement der Firma Maars Holding BV, Harderwijk (NL), besteht im Wesentlichen aus

- einer Stahlblechschale,
- einer Gipsplatte,
- einer Mineralwolleplatte und
- ggf. Feuerschutzplatten-Streifen

entsprechend den Abschnitten 2.1.5.2 bis 2.1.5.7 und den Anlagen 8 und 9.

Sofern die Stahlblechschale nicht einklipsbar geformt ist, ist die Stahlblechschale in Verbindung mit einem separaten Befestigungsclip entsprechend Abschnitt 2.1.5.7 herzustellen.

2.1.5.2 Stahlblechschale

Die Stahlblechschale besteht aus $\geq 0,8$ mm dickem gekanteten Stahlblech nach DIN EN 10131¹⁰.

Die maximal zulässige Größe (Breite x Höhe) der Stahlblechschale beträgt 1200 mm x 2910 mm.

2.1.5.3 Gipsplatte

Es ist eine 12,5 mm dicke, nichtbrennbare⁶ Gipsplatte¹¹ „LaGyp“, Typ A, der Firma Siniat, Ratingen, nach DIN EN 520¹² zu verwenden.

2.1.5.4 Mineralwolleplatte

Es ist eine ≥ 25 mm dicke, nichtbrennbare⁶ Mineralwolleplatte¹³ vom Typ 211 der Firma Rockwool B.V., Roermond (NL), nach DIN EN 13162¹⁴ zu verwenden.

2.1.5.5 Feuerschutzplatten-Streifen

Es sind - wo zutreffend - 50 mm breite und 1250 mm lange Streifen aus 8 mm dicken, nichtbrennbaren⁶ Feuerschutzplatten vom Typ „PROMATECT-H“ entsprechend der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/3 vom 24.01.2019 zu verwenden.

2.1.5.6 Acryl Leim

Für die Befestigung der Platten in der Stahlblechschale ist Acryl Leim vom Typ VA 228/6 der Firma Intercol BV (NL), zu verwenden.

2.1.5.7 Befestigungsclip

Es sind $\geq 1,25$ mm dicke und 22,5 mm breite sowie 20 mm lange Streifen aus Stahlblech nach DIN EN 10131¹⁰

zu verwenden.

Die Abmessungen und die Form sind Anlage 9 zu entnehmen.

- | | | |
|----|---|---|
| 10 | DIN EN 10131:2006-09 | Kaltgewalzte Flacherzeugnisse ohne Überzug und mit elektrolytischem Zink- oder Zink-Nickel-Überzug aus weichen Stählen sowie aus Stählen mit höherer Streckgrenze zum Kaltumformen – Grenzabmaße und Formtoleranzen |
| 11 | Im allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit einer Gipsplatte nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: Rohdichte ≥ 675 kg/m ² | |
| 12 | DIN EN 520:2009-12 | Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren |
| 13 | Im allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 50 kg/m ² | |
| 14 | DIN EN 13162:2013-03 | Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation |

2.2 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Allgemeines

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Herstellung des Ständer- oder Riegelprofils

Die 0,8 mm dicken Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.2 sind für die beiden Profilhälften zuzuschneiden, ggf. zu stanzen und durch Rollumformung in die entsprechende Form entsprechend den Anlagen 1 und 2 zu bringen. Die beiden Profilhälften sind mittels Clinchens im Abstand ≤ 120 mm miteinander zu verbinden. Die 0,6 mm dicken Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.2 sind für die T-förmigen Profile zuzuschneiden und entsprechend der Anlagen 1 und 2 zu kanten. Diese Profile sind beidseitig in das Ständer- oder Riegelprofil einzusetzen.

Die detaillierten Angaben zur Ausführung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

2.2.1.3 Herstellung des U-Profils zum Einklipsen

Das U-Profil zum Einklipsen ist durch Pressen und Kantung der Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.3 entsprechend Anlage 7 herzustellen.

2.2.1.4 Herstellung des verglasten Rahmenelementes

Das verglaste Rahmenelement ist aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.4 und entsprechend den Anlagen 3 und 4 herzustellen.

Die Aluminium-Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.4.2 sind dazu in den Ecken auf Gehrung zu schneiden und mittels der Eckwinkel und Schrauben nach Abschnitt 2.1.4.3.3 zu einem Rahmen miteinander zu verbinden. In die Rahmenprofile sind die PVC-Glashalterprofile nach Abschnitt 2.1.4.3.2 umlaufend einzudrücken. Die Scheibe nach Abschnitt 2.1.4.3.1 ist in die Glashalterleisten im Rahmen einzustellen. Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder 7 mm betragen.

2.2.1.5 Herstellung des Wandelementes

Die Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.5.2 sind auf Maß zu schneiden und durch ggf. Pressen und Kantung entsprechend der gewählten Form entsprechend Anlage 8 umzuformen.

Die Gipsplatte nach Abschnitt 2.1.5.3 ist auf die Größe der Stahlblechschale entsprechend Anlage 8 zuzuschneiden und mittels des Acryl-Leims vollflächig darin zu befestigen.

Auf der Gipsplatte ist die 25 mm dicke nichtbrennbare⁶ Mineralwolleplatte¹³ nach Abschnitt 2.1.5.4 mittels des Acryl-Leims zu befestigen.

Auf den Gipsplatten sind – je nach Ausführung entsprechend Anlage 8 - zusätzliche Streifen aus nichtbrennbaren⁶ Feuerschutzplatten nach Abschnitt 2.1.5.5 mittels Heftklammern 15,9 mm x 6,4 mm, in Abständen ≤ 300 mm zu befestigen.

Der Befestigungsclip ist aus Stahlblechen nach Abschnitt 2.1.5.7 und entsprechend Anlage 9 herzustellen.

2.2.1.6 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z.B. DIN EN 1090-2¹⁵, DIN EN 1993-1-3¹⁶, in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA¹⁷). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugäng-

15	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
16	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten- Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
17	DIN EN 1993-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln- Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche

liche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223¹⁸ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944¹⁹, zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.2.2 Transport

Der Transport des Wandelementes und des Rahmenelementes darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden. Die fertigen Elemente sind mit Schutzfolien abzudecken und horizontal auf der Palette zu transportieren.

2.2.3 Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.3.1 Kennzeichnung des Ständer- oder Riegelprofils

Das Ständer- oder Riegelprofil und/oder die Verpackung und/oder der Beipackzettel und/oder der Lieferschein des Ständer- oder Riegelprofils muss/müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung: "Ständer oder Riegelprofil"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.140-2428
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.2.3.2 Kennzeichnung des U-Profils zum Einklipsen

Das U-Profil und/oder die Verpackung und/oder der Beipackzettel und/oder der Lieferschein des U-Profils muss/müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung: "U-Profil zum Einklipsen"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.140-2428
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.2.3.3 Kennzeichnung des verglasten Rahmenelementes

Das verglaste Rahmenelement und/oder die Verpackung und/oder der Beipackzettel und/oder der Lieferschein des verglasten Rahmenelementes muss/müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Sie muss folgende Angaben enthalten:

¹⁸ DIN EN ISO 9223:2012-05 Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012)

¹⁹ DIN EN ISO 12944:1998-07 Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.140-2428

Seite 8 von 9 | 7. September 2020

- Bezeichnung: "verglastes Rahmenelement"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.140-2428
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.2.3.4 Kennzeichnung des Wandelementes

Das Wandelement (ggf. mit Befestigungsclips) und/oder die Verpackung und/oder der Beipackzettel und/oder der Lieferschein des Wandelementes muss/müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung: "Wandelement"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.140-2428
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsbestätigung**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des

- Ständer oder Riegelprofils nach Abschnitt 2.2.1.2
- U-Profils zum Einklipsen nach Abschnitt 2.2.1.3
- verglasten Rahmenelementes nach Abschnitt 2.2.1.4
- Wandelementes (ggf. mit Befestigungsclips) nach Abschnitt 2.2.1.5

mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.140-2428

Seite 9 von 9 | 7. September 2020

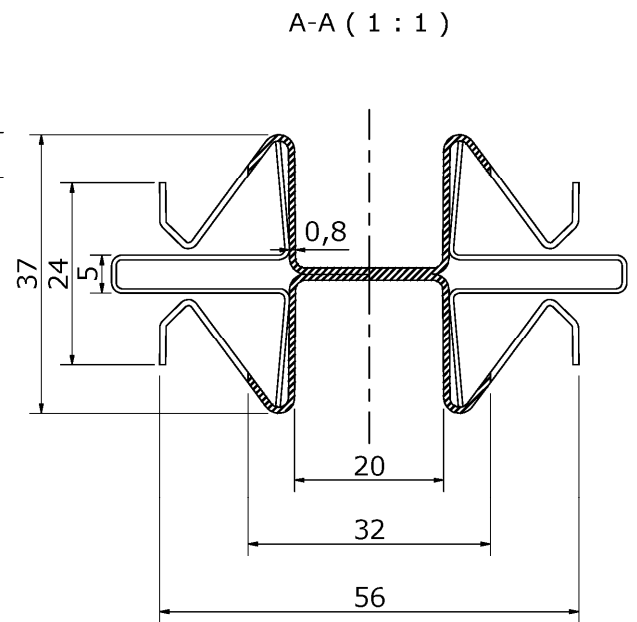
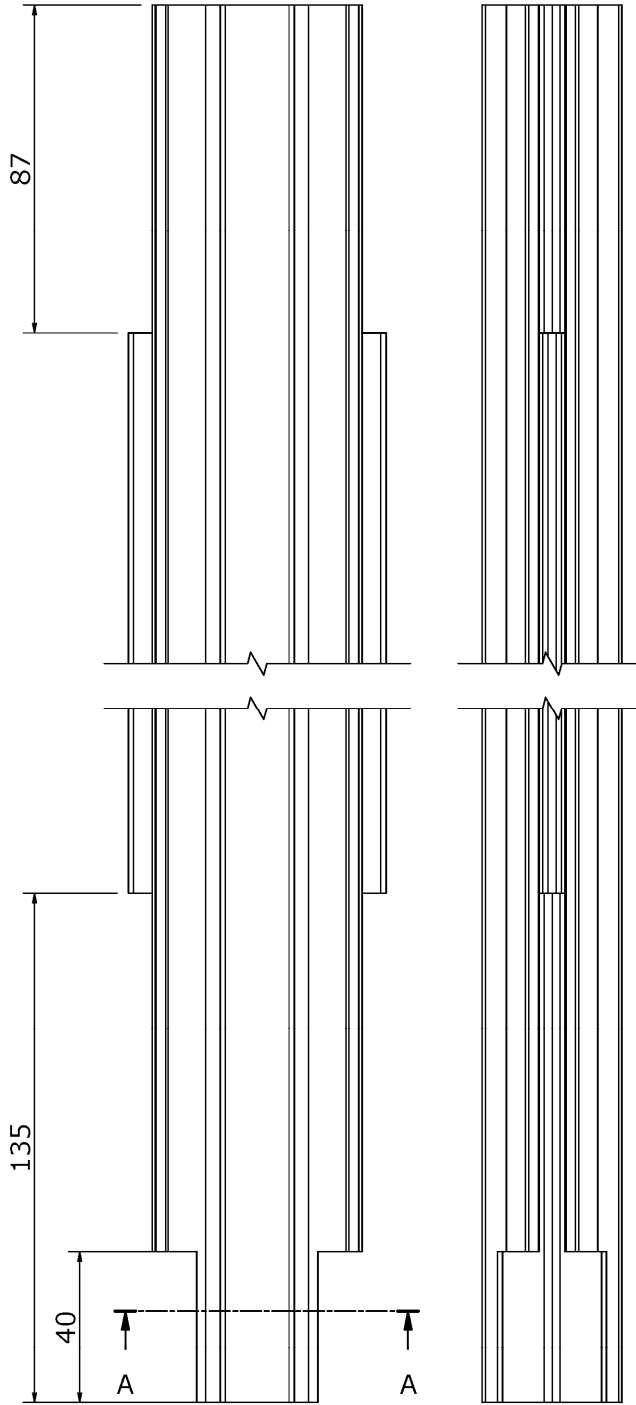
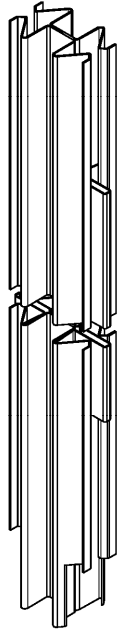
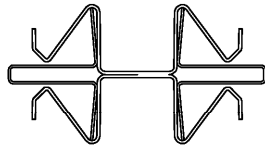
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Salimian

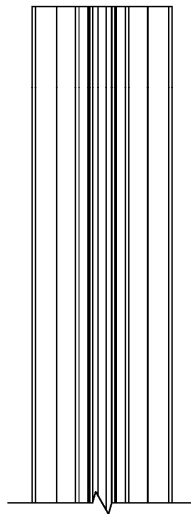
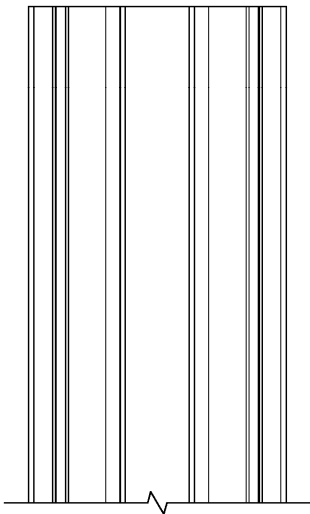
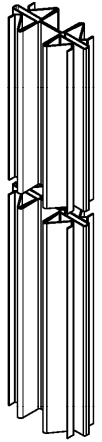
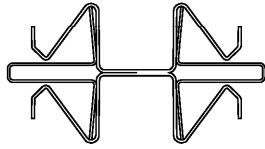


Maße in mm

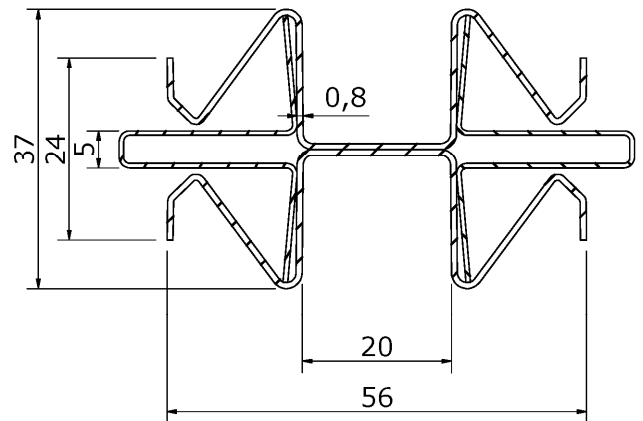
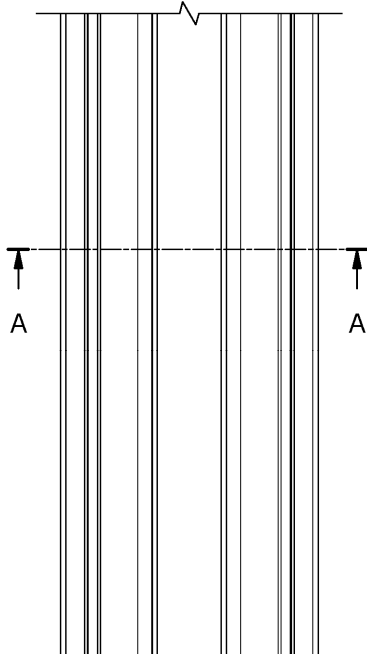
Bauprodukte (Profile, verglastes Rahmenelement und Wandelement) für
 Brandschutzkonstruktionen

Ständerprofil

Anlage 1



A-A (1 : 1)

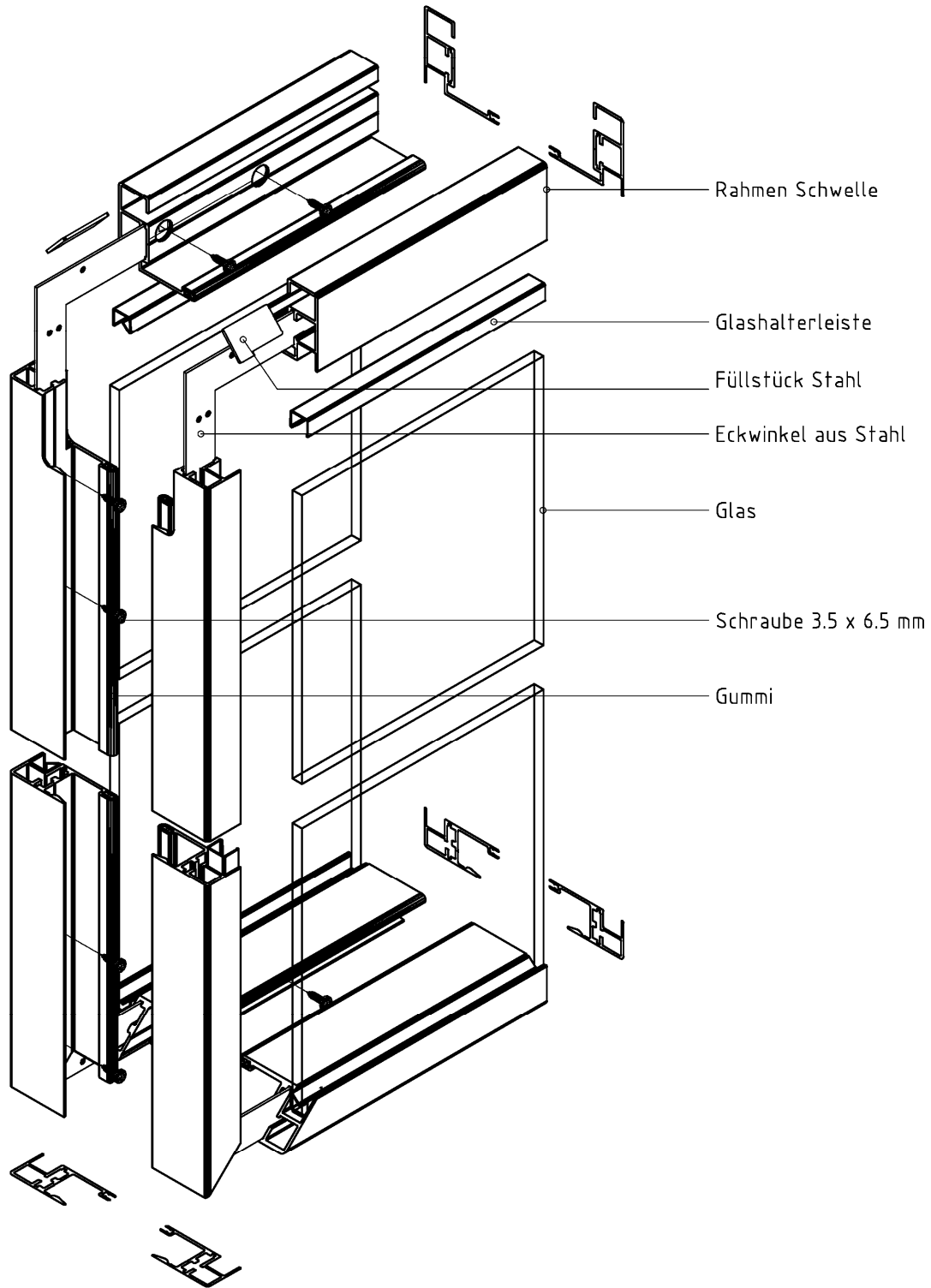


Maße in mm

Bauprodukte (Profile, verglastes Rahmenelement und Wandelement) für
 Brandschutzkonstruktionen

Riegelprofil

Anlage 2

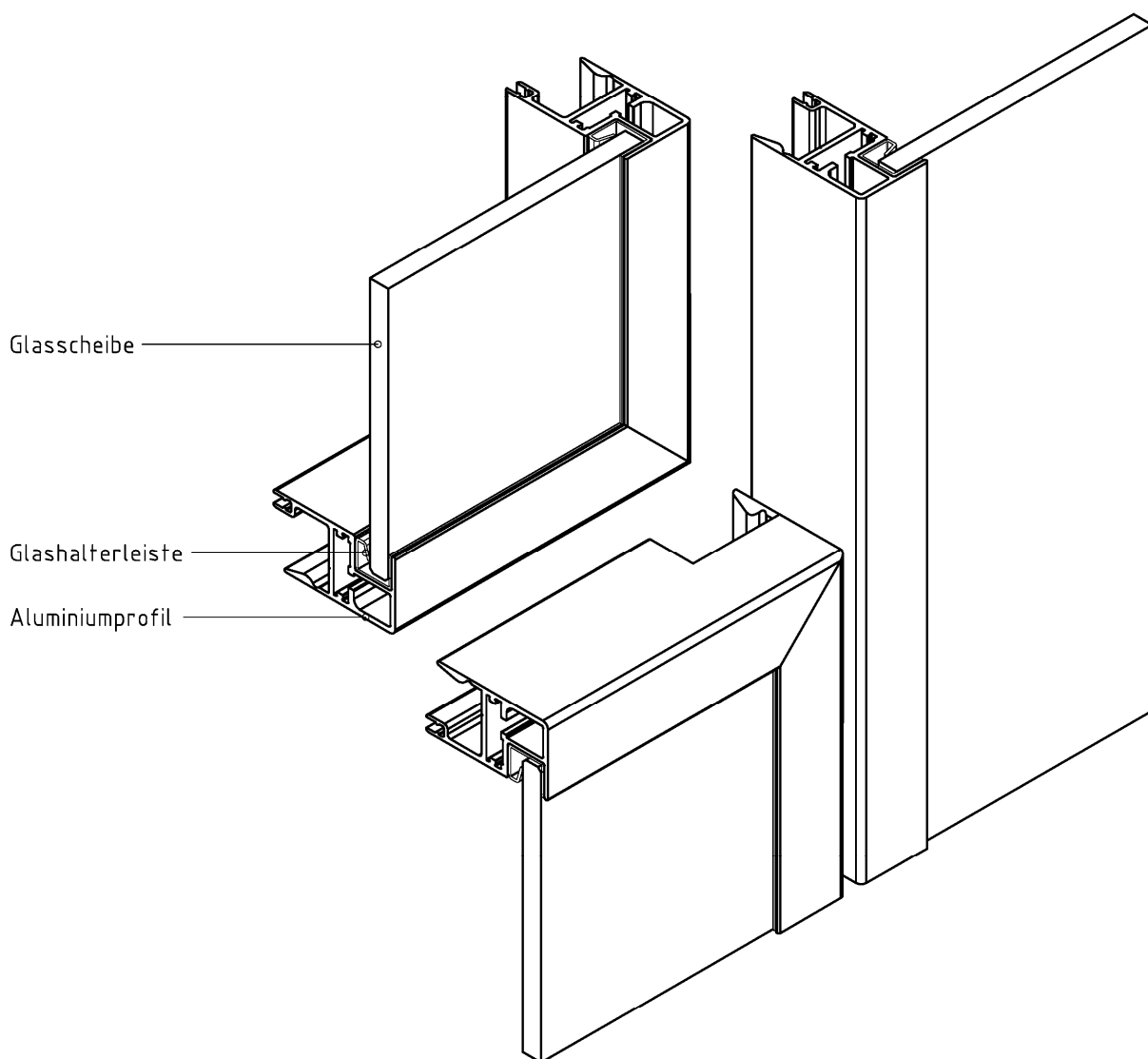


Maße in mm

Bauprodukte (Profile, verglastes Rahmenelement und Wandelement)
 für Brandschutzkonstruktionen

Prinzip Detail Montage Rahmenelement

Anlage 3

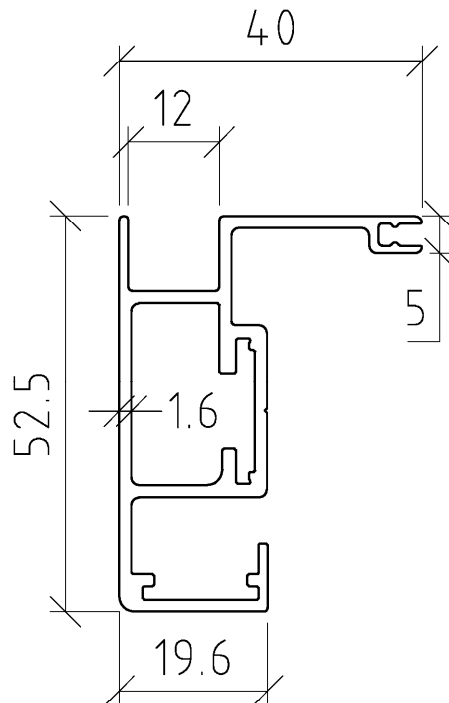
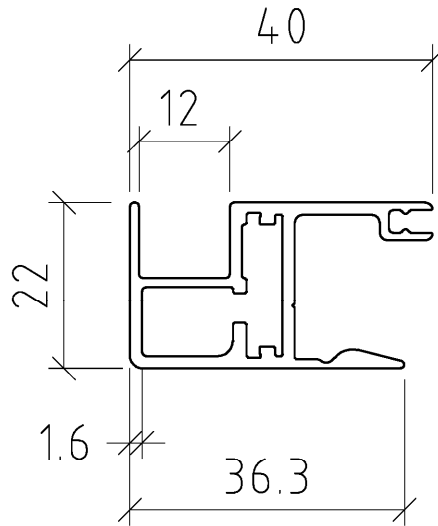


Maße in mm

Bauprodukte (Profile, verglastes Rahmenelement und Wandelement)
für Brandschutzkonstruktionen

Rahmenelement

Anlage 4

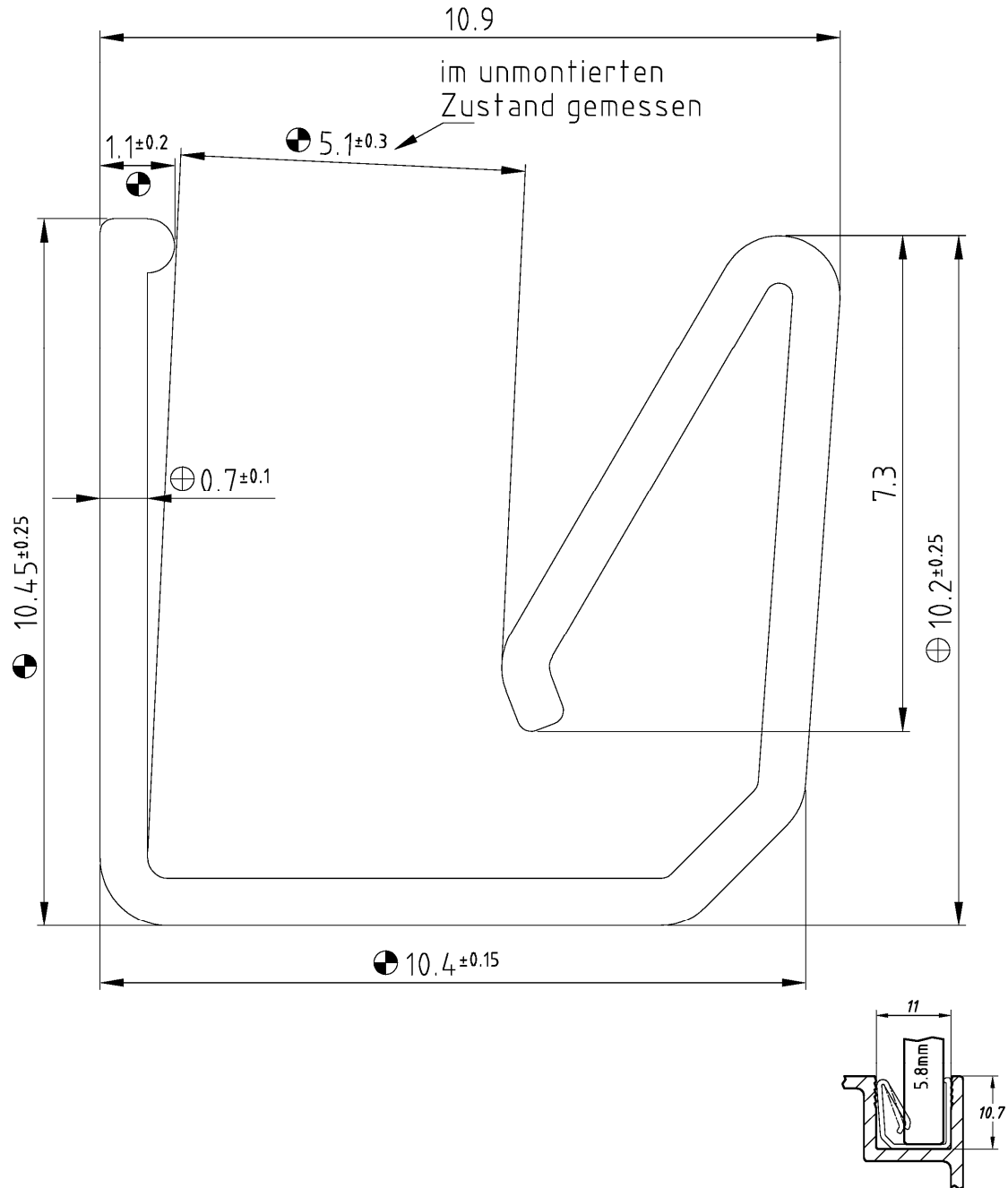


Maße in mm

Bauprodukte (Profile, verglastes Rahmenelement und Wandelement)
 für Brandschutzkonstruktionen

Aluminiumprofile

Anlage 5

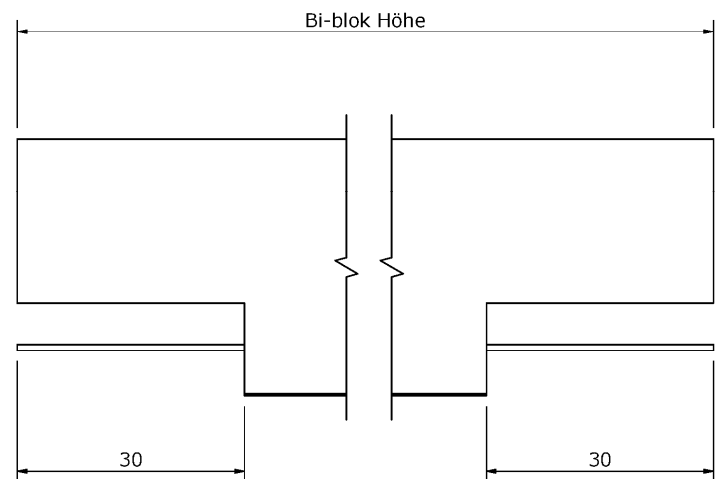
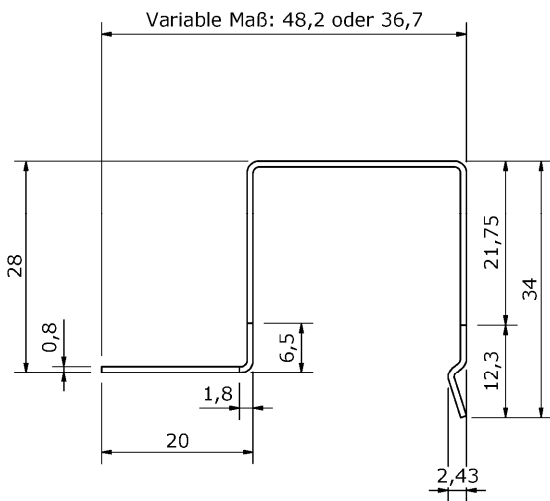
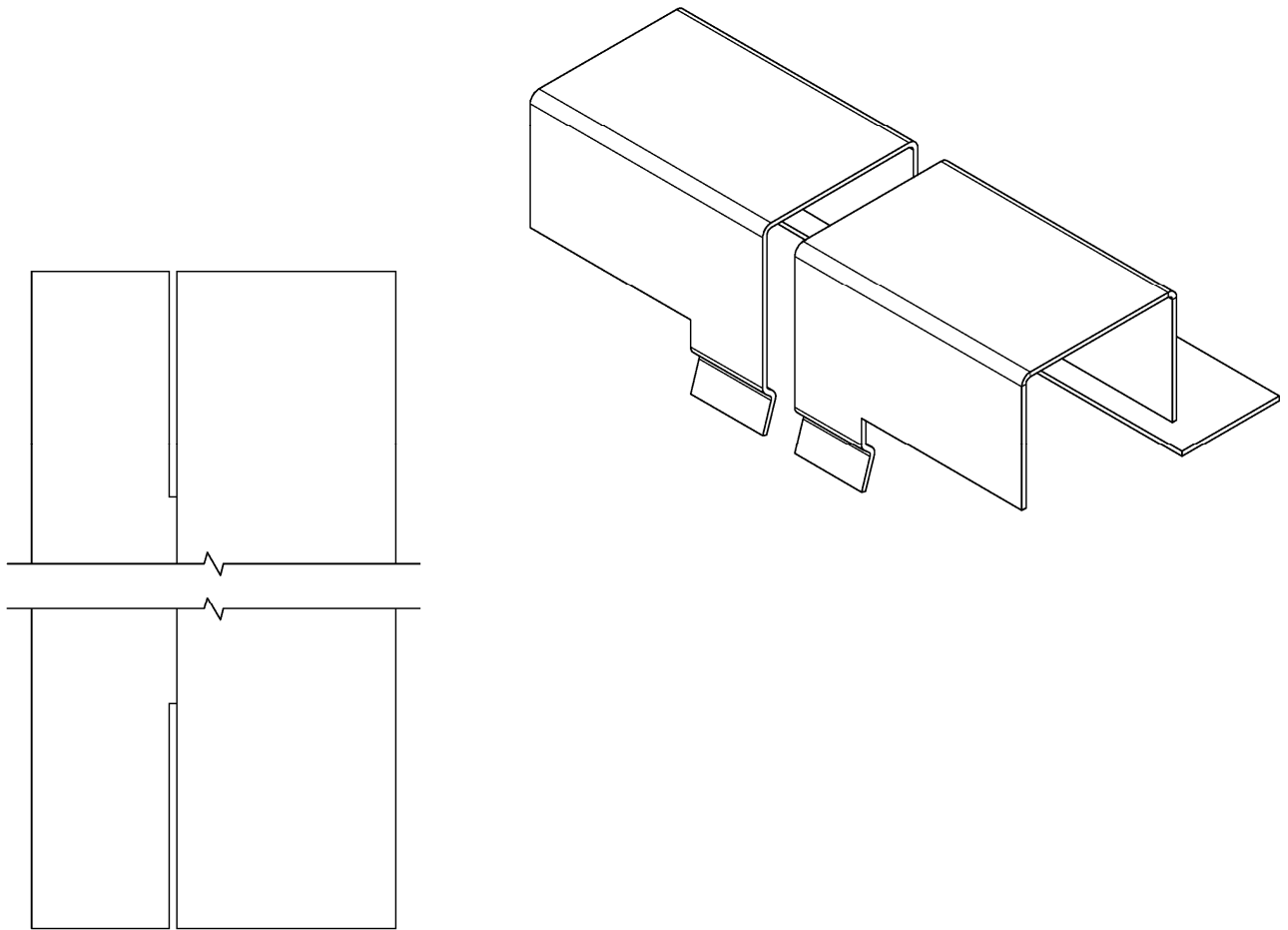


Maße in mm

Bauprodukte (Profile, verglastes Rahmenelement und Wandelement)
 für Brandschutzkonstruktionen

Glashalterleiste

Anlage 6

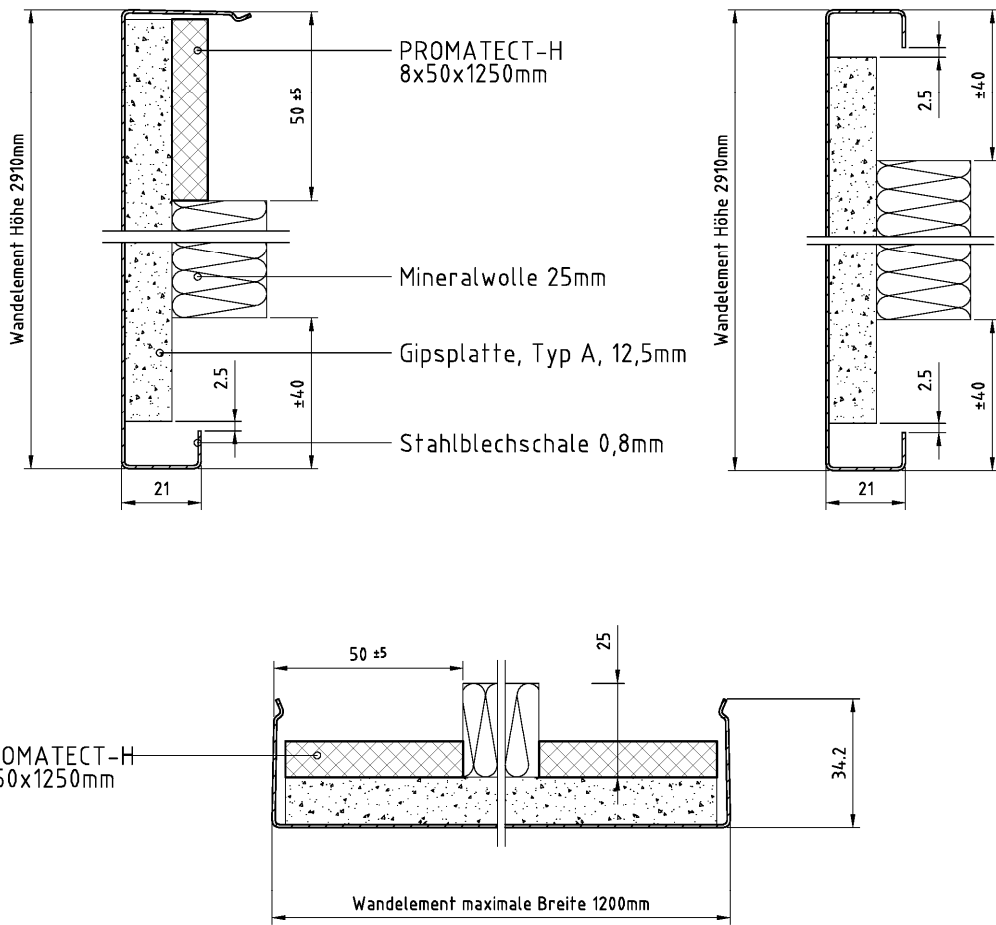


Maße in mm

Bauprodukte (Profile, verglastes Rahmenelement und Wandelement) für
 Brandschutzkonstruktionen

U-Profil zum Einklipsen

Anlage 7



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.140-2428

Bauprodukte (Profile, verglastes Rahmenelement und Wandelement)
 für Brandschutzkonstruktionen

Wandelemente

Anlage 8

